



Anschlussvertrag

zwischen den Politischen Gemeinden

Flaach und Volken

betreffend das

Friedhof- und Bestattungswesen

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Vertragszweck	1	3
2. Aufgaben und Zuständigkeiten		
Aufgaben	2	3
Zuständigkeiten	3	3
Personal	4	3
3. Rechnungswesen		
Rechnungsführung	5	4
Übernahme von Aktiven und Passiven	6	4
Kostenteiler	7	4
Verrechnung der Kosten	8	4
4. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung		
Vertragsdauer	9	5
Vertragsänderungen	10	5
Vertragsauflösung	11	5
Kündigung	12	5
Eigentumsübergang	13	5
Entschädigungsregelung	14	5
5. Schlussbestimmungen		
Haftung	15	6
Streitigkeiten	16	6
Inkrafttreten	17	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Vertragszweck Art. 1
¹Dieser Vertrag bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der Politischen Gemeinden Flaach (Trägergemeinde) und Volken (Anschlussgemeinde) im Friedhof- und Bestattungswesen.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben Art. 2
¹Die Politische Gemeinde Flaach erfüllt alle Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

²Die Gemeinde Flaach führt das Bestattungsamt der Vertragsgemeinden und unterhält einen Friedhof.

Zuständigkeiten Art. 3
¹Der Gemeinderat der Gemeinde Flaach ist zuständig für

- die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhof- und Bestattungswesens der Vertragsgemeinden,
- die Ernennung des Friedhofvorstehers sowie dessen Stellvertreters,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- den Erlass von Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen und die Gestaltung und Benützung des Friedhofs,
- den Erlass von Bestimmungen über die Gebühren.

²Die Gemeinde Flaach tätigt im Rahmen des Budgets und gemäss den von ihr festgelegten Finanzkompetenzen die für die Durchführung des Friedhof- und Bestattungswesens erforderlichen Ausgaben. Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.00 legt die Gemeinde Flaach der Gemeinde Volken vorgängig zur Genehmigung vor.

Personal Art. 4
¹Die Gemeinde Flaach ist für die Anstellung und Ausbildung der Angestellten des Friedhofs zuständig. Massgebend für die Anstellung und Besoldung sind die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Flaach.

²Die personelle, administrative und fachliche Unterstellung der Angestellten richtet sich nach der Verwaltungsorganisation der Gemeinde Flaach.

3. Rechnungswesen

Rechnungsführung	<p><u>Art. 5</u></p> <p>¹Die Rechnungsführung erfolgt nach den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen.</p> <p>²Die Gemeinde Flaach führt die Erfolgsrechnung des Friedhof- und Bestattungswesens als gesonderte Funktion in der Gemeindebuchhaltung. Die Aktiven und Passiven des Friedhof- und Bestattungswesens führt die Gemeinde Flaach konsolidiert oder separat in der Bilanz der Gemeindebuchhaltung.</p> <p>³Die Gemeinde Flaach legt der Gemeinde Volken jährlich zur Kenntnisnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Budget zur gesonderten Funktion jeweils per Ende August- den Rechnungsabschluss zur gesonderten Funktion jeweils per Ende Februar. <p>⁴Die Rechnungsprüfung der Gemeinde Flaach prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Buchführung zum Friedhof- und Bestattungswesen.</p>
Übernahme von Aktiven und Passiven	<p><u>Art. 6</u></p> <p>¹Die Gemeinde Flaach übernimmt vom bisherigen Friedhofzweckverband Flaach-Volken per Vertragsbeginn sämtliche Aktiven und Passiven entschädigungslos in ihr Eigentum.</p>
Kostenteiler	<p><u>Art. 7</u></p> <p>¹Die Gemeinde Volken leistet der Gemeinde Flaach für das Führen des Friedhofs- und Bestattungswesens eine Entschädigung.</p> <p>²Diese Entschädigung setzt sich zusammen aus Grundkosten und Fallkosten.</p> <p>³Die Grundkosten beinhalten sämtliche Leistungen für das Friedhofswesen.</p> <p>⁴Die Gemeinden Flaach und Volken beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den anfallenden Kosten der Erfolgsrechnung für das Friedhofswesen. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31.12. des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.</p> <p>⁵Die Fallkosten beinhalten sämtliche Leistungen, welche die Gemeinde Flaach im Bestattungswesen für die Gemeinde Volken erbringt. Die Fallkosten werden mit einem Stundenansatz inkl. Piktettentschädigung verrechnet. Der Stundenansatz samt Piktettentschädigung wird durch den Gemeinderat Flaach festgesetzt.</p>

Verrechnung der Kosten Art. 8
Die Rechnungstellung über die Aufwendungen erfolgt einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres.

Die Gemeinde Flaach kann der Anschlussgemeinde zur Finanzierung der laufenden Kosten Kostenvorschüsse in Rechnung stellen.

4. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

Vertragsdauer Art. 9
Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Vertragsänderungen Art. 10
Vertragsänderungen können jederzeit vorgenommen werden. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden.

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden werden ermächtigt, untergeordnete Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages selber vorzunehmen.

Vertragsauflösung Art. 11
Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der hierfür zuständigen Organe der Vertragspartner aufgelöst werden.

Kündigung Art. 12
Die Kündigung des Vertrags durch eine einzelne Vertragsgemeinde ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, erstmals per 31.12.2027, möglich.

Eigentumsübergang Art. 13
Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages oder bei Entwidmung von Grundstücken bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen im Eigentum der Gemeinde Flaach, soweit keine andere Abrede besteht.

Entschädigungsregelung Art. 14
Die Gemeinde Flaach entschädigt die Gemeinde Volken bei einer allfälligen Entwidmung der bis 31.12.2017 im Eigentum des Friedhofzweckverbandes Flaach-Volken stehenden Grundstücke

Kat.-Nr. 1674 (Parkplatz) und Kat.-Nr. 1720 (Friedhofareal) anteilmässig aufgrund des durchschnittlichen Kostenteilers der letzten 5 Rechnungsjahre.

Über die anzuwendenden Werte einigen sich die Gemeinderäte der Gemeinden Flaach und Volken gemeinsam. Sollte keine Einigung zustande kommen, bestimmen sie ein neutrales Schiedsgericht.

5. Schlussbestimmungen

Haftung	<u>Art. 15</u> Für Schäden, die bei der Erledigung der Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen entstehen, haften die Gemeinden solidarisch. Die Gemeinde Flaach sorgt für die hinreichende Versicherungsdeckung.
Streitigkeiten	<u>Art. 16</u> Sollten sich aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ergeben, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.
Inkrafttreten	<u>Art. 17</u> Dieser Vertrag tritt nach übereinstimmender Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinden Flaach und Volken rückwirkend per 15.04.2024 in Kraft.

Flaach, 05.06.2024

Namens der Gemeindeversammlung Flaach

Walter Staub
Gemeindepräsident

Melanie Roth
Gemeindeschreiberin

Volken, 14.06.2024

Namens der Gemeindeversammlung Volken



Walter Schürch
Gemeindepräsident

Stefan Mettler
Gemeindeschreiber